



Brüssel, den 18. Mai 2022
(OR. fr, en)

9222/22

SOC 268
EMPL 167
ECOFIN 443

VERMERK

Absender:	Beschäftigungsausschuss und Ausschuss für Sozialschutz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester

Die Delegationen erhalten anbei die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester. Die Stellungnahme wurde gemäß der Geschäftsordnung der vorbereitenden Ausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 16. Mai 2022 angenommen.



Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester

Einleitung

1. Auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom Oktober 2021 haben Belgien und Spanien eine Initiative zur weiteren Stärkung der sozialen Dimension des Europäischen Semesters durch die Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten (Social Imbalances Procedure, SIP) eingeleitet. Nach den ersten positiven Reaktionen mehrerer Ministerinnen und Minister während der Orientierungsaussprache über die Zukunft des Semesters hat der Vorsitz am 27. Januar 2022 im Einklang mit den Artikeln 150 und 160 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Beschäftigungsausschuss und des Ausschuss für Sozialschutz ersucht, eine Stellungnahme zu den möglichen Modalitäten für die Einrichtung eines solchen Mechanismus im Semester auszuarbeiten und gleichzeitig den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu begrenzen.
2. Die beiden Ausschüsse haben am 7. Februar und 8. März Sondierungsgespräche geführt. Belgien und Spanien haben fachliche Unterlagen vorgelegt, in denen sie ihren Vorschlag und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten – mehrere Aspekte im Zusammenhang mit der Funktionsweise und den angestrebten Ergebnissen des vorgeschlagenen Verfahrens näher erläutern. In diesen ersten Beratungen betonten die Mitgliedstaaten, wie wichtig es sei, den Nutzen der Einführung dieses Verfahrens herauszustellen, wobei das Semester nicht überlastet und auf bestehende Instrumente aufgebaut werden sollte, und dass das Konzept der „sozialen Ungleichgewichte“ definiert werden müsse.¹

¹ Diese Stellungnahme stützt sich zwar auf die in dem Vorschlag Belgiens und Spaniens verwendete Terminologie, doch sind der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz offen für weitere Überlegungen darüber, wie angemessen der Begriff „soziale Ungleichgewichte“ ist, auch in Bezug auf eine mögliche Änderung in „soziale Unterschiede“.

3. Im Anschluss an die Aussprache und die Einigung vom 8. März haben die Ausschussvorsitzenden die Arbeitsgruppe „Indikatoren“ des Beschäftigungsausschusses und die Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz beauftragt, einen klareren Ansatz auszuarbeiten, wie ein soziales Ungleichgewicht aus technischer Sicht festgestellt werden könnte, und alle anderen technischen Fragen anzugehen, die im Mandat des Vorsitzes enthalten sind. Insbesondere wurden die Untergruppen ersucht, geeignete Optionen für mögliche anwendbare Indikatoren und für mögliche Methoden und Mechanismen zur Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ohne den politischen Erwägungen zum Vorschlag zur Aufnahme eines SIP vorzugreifen.
4. Um innerhalb des begrenzten Zeitraums ein transparentes und gut strukturiertes Verfahren sicherzustellen, haben die Ausschüsse außerdem einen ehrgeizigen Fahrplan mit Schritten zur Erfüllung des Mandats des Vorsitzes (Anlage 1) vereinbart, unter anderem durch eine Reihe thematischer Ad-hoc-Gespräche, die zwischen dem 18. März und 16. Mai stattfanden und darauf ausgerichtet waren, Hinweise zu allen vom Vorsitz angesprochenen Punkten zu geben (Anlage 2). Angesichts der Zusammenhänge mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP), auf das im Mandat Bezug genommen wird, und der Notwendigkeit, wirtschafts-, sozial- und beschäftigungspolitische Maßnahmen ganzheitlich zu erörtern, stimmten die Delegierten auch einem Gedankenaustausch mit dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik zu.

Beratungsergebnisse

Punkte 2 und 4 des Mandats des Vorsitzes: Integration in das Europäische Semester und allgemeine Organisation

5. Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz haben den Vorschlag Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester – über den in Artikel 148 AEUV festgelegten Rahmen für die Koordinierung der Beschäftigungspolitik und ohne dass dazu spezifische zusätzliche Rechtsvorschriften erforderlich wären – geprüft. Insgesamt begrüßen die Ausschüsse das angestrebte Ziel einer ausgewogenen Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Dimensionen des Europäischen Semesters, indem die Steuerungsrolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) gestärkt wird.

6. Die Beratungen haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Mehrwert eines möglichen Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten geteilter Meinung sind. Während einige den Vorschlag unterstützen und eine mögliche Einführung als Chance betrachten, für eine stärkere Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Semester zu sorgen, stellten andere seinen Mehrwert im Hinblick darauf infrage, inwieweit er sich substantiell von bestehenden Instrumenten unterscheiden würde, und betonten, dass eine Definition des Begriffs „soziales Ungleichgewicht“ ausgearbeitet werden müsse. Ferner gab es Bedenken über einen möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den ein SIP mit sich bringen könnte. Die betreffenden Mitgliedstaaten forderten weitere Analysen und politische Leitlinien, um festzustellen, ob die Vorteile einer Einführung eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten die Kosten möglicher zusätzlicher Verwaltungsanforderungen überwiegen würden. Einige Mitgliedstaaten bezweifelten auch, dass Artikel 148 AEUV als Rechtsgrundlage für ein SIP herangezogen werden kann, und möchten diesbezüglich rechtliche Beratung einholen.
7. Sollte eine politische Einigung über die Einführung eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten erzielt werden, befürwortet eine Reihe von Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Mechanismus, der weitgehend dem Vorschlag Belgiens und Spaniens entspricht, jedoch mit einigen wichtigen Vorbehalten, was den Zeitrahmen betrifft.² In diesem Sinne unterstützen der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz im Allgemeinen, dass die Kommission zunächst in ihrem Vorschlag für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht im Rahmen des Herbstpakets des Europäischen Semesters das Risiko sozialer Ungleichgewichte analysieren könnte. Was die endgültigen länderspezifischen Analysen anbelangt, so stimmen mehrere Mitgliedstaaten dem Vorschlag Belgiens und Spaniens für eine mögliche Aufnahme in die Länderberichte zu, wobei davon ausgegangen wird, dass diese in Zukunft wieder im Winterpaket des Europäischen Semesters veröffentlicht werden. Angesichts der späteren Veröffentlichung im Zyklus des Semesters für 2022 und der Unsicherheit in Bezug auf den Ansatz, der in künftigen Zyklen angewandt werden soll, scheint im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz ein allgemeiner Konsens darüber zu bestehen, dass solche endgültigen länderspezifischen Analysen zu den Risiken sozialer Ungleichgewichte alternativ in den gemeinsamen Beschäftigungsbericht aufgenommen werden, und zwar im Anschluss an die Beratungen und Verhandlungen in den Ausschüssen, die zur Fertigstellung des Berichts durch den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im März geführt haben.

² Gemäß dem ursprünglichen Vorschlag Belgiens und Spaniens würde die Kommission in ihrem Vorschlag für den gemeinsamen Beschäftigungsbericht, der als Teil des Herbstpakets vorgelegt wird, ein erstes Screening der Mitgliedstaaten, die von sozialen Ungleichgewichten bedroht sind, durchführen. Die länderspezifischen Analysen würden dann von der Kommission in speziellen „eingehenden Überprüfungen im Bereich Soziales“ im Rahmen der Länderberichte durchgeführt und im Februar als Teil des Winterpakets veröffentlicht, statt – wie im Zyklus des Europäischen Semesters 2022 – im Frühjahr. Vor diesem Hintergrund erörterten der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz mögliche alternative Szenarien, die von der künftigen Gestaltung des Semesterzyklus nach 2022 abhängen.

8. Wird, wie von Belgien und Spanien vorgeschlagen, ein SIP eingeführt, so besteht unter den Mitgliedstaaten weitgehend Einigkeit darüber, dass im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz vorbereitende Beratungen über solche länderspezifischen Analysen der Risiken sozialer Ungleichgewichte geführt werden müssten. Damit soll eine starke nationale Eigenverantwortung sichergestellt und die Ausarbeitung des Standpunkts des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zum Risiko sozialer Ungleichgewichte, das die Kommission im Herbstpaket des Europäischen Semesters festgestellt hat, erleichtert werden. Den Befürwortern des SIP zufolge könnte eine solche abschließende Beratung auf Ministerebene – vorgesehen auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im März – ein Schlüsselement für eine stärkere Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) bei der Steuerung des Semesters sein. Dementsprechend würde die Aufnahme der Analysen der sozialen Ungleichgewichte in den gemeinsamen Beschäftigungsbericht oder alternativ in die Länderberichte (sofern sie zu Beginn des Jahres veröffentlicht werden) den derzeitigen Zeitplan des Europäischen Semesters im Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) nicht ändern.
9. Um die Vorbereitungsarbeiten in den Ausschüssen zu optimieren und mögliche Überschneidungen zu vermeiden, sind der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz ferner der Ansicht, dass die Beratungen in den Ausschüssen über Risiken sozialer Ungleichgewichte durch die Integration mit den von den Ausschüssen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) gemäß dem Vertrag durchgeführten multilateralen Überwachungstätigkeiten gestrafft werden könnten, um die Umsetzung früherer länderspezifischer Empfehlungen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Soziales zu bewerten. Dadurch könnten die Kommission und die Mitgliedstaaten mögliche Risiken sozialer Ungleichgewichte – auch vor dem Hintergrund früherer länderspezifischer Empfehlungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales und damit verbundener politischer Reaktionen – qualitativ bewerten und somit alle einschlägigen nationalen Besonderheiten in dieser Hinsicht in vollem Umfang berücksichtigen und die bestehenden Prozesse in den Ausschüssen nutzen.

10. Die Ausschüsse betonen, wie wichtig es ist, dass die Wechselwirkungen zwischen einem möglichen SIP und dem MIP festgehalten werden, wie auch Belgien und Spanien in ihren technischen Unterlagen dargelegt haben, und dass potenzielle Risiken in den Bereichen Beschäftigung und Soziales frühzeitig ermittelt werden. Es wird begrüßt, dass ein möglicher SIP nur ein „präventiver“ Mechanismus ohne „korrektive“ Dimension wäre, da die beiden Verfahren aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen nicht gleichwertig sind. Es wäre von entscheidender Bedeutung, die Kohärenz der Analysen und Interpretationen der jeweiligen Ergebnisse eines möglichen SIP und des MIP sicherzustellen, auch im Hinblick auf vorhandene Leitindikatoren für den Arbeitsmarkt und Hilfsindikatoren für den Bereich Soziales im MIP-Scoreboard, auf die Unterschiede zwischen den Methoden des MIP-Scoreboards und des sozialpolitischen Scoreboards sowie auf die mögliche Überarbeitung des MIP im Rahmen der laufenden Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung. Dass dieselben Arbeitsmarktindikatoren in beiden Verfahren auftauchen könnten, muss berücksichtigt werden, da es nach wie vor wichtig ist, kohärente Schlussfolgerungen zu ziehen.

Punkte 1 und 3 des Mandats des Vorsitzes: Mobilisierung von Indikatoren, Einleitung des Verfahrens und Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

11. Unbeschadet der Ergebnisse der Beratungen im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz haben die für Indikatoren zuständigen Arbeitsgruppen der beiden Ausschüsse die technischen Aspekte des SIP-Vorschlags und die damit zusammenhängenden Fragen, auf die im Mandat des Vorsitzes Bezug genommen wird, wie die Verwendung von Indikatoren und die Kriterien, die den Auslösemechanismus bestimmen könnten, geprüft. Ihr Fachwissen wurde auch genutzt, um eine klarere Vorstellung davon zu gewinnen, wie ein „soziales Ungleichgewicht“ (als zentrales Element des Vorschlags Belgiens und Spaniens) aus technischer Sicht definiert werden und welche Hauptdimensionen es umfassen könnte. Obwohl die Beratungen über eine mögliche Definition des Begriffs „soziales Ungleichgewicht“ nicht abschließend waren, stimmte die Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Indikatoren“ und der Untergruppe „Indikatoren“ generell zu, dass das Konzept im weitesten Sinne zu verstehen sein sollte, anstatt eine zu enge Definition auszuarbeiten. Als Ausgangspunkt befürworteten einige Mitgliedstaaten eine allgemeine Definition wie folgt: *„Zustand oder Entwicklung, der/die den Arbeitsmarkt und/oder die soziale Lage in einem Mitgliedstaat oder in der Union insgesamt erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte“*. Dabei äußerten sie einige Vorbehalte gegenüber der Aufnahme des Verweises auf die Union insgesamt, wobei davon ausgegangen wird, dass weitere konzeptionelle und analytische Arbeiten erforderlich sind, um sich einer vereinbarten Definition anzunähern.

12. Bis zu einem gewissen Grad wird anerkannt, dass soziale Ungleichgewichte auf dem politischen Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte und den Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards beruhen könnten, die in den Ausschüssen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vereinbart wurden. Dementsprechend haben die für Indikatoren zuständigen Gruppen erörtert, ob soziale Ungleichgewichte auf der Grundlage aller Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards, einer enger gefassten Reihe dieser Indikatoren oder einer breiter gefassten Reihe von Indikatoren definiert werden sollten. Sollte ein SIP eingeführt werden, würden die Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Indikatoren“ und der Untergruppe „Indikatoren“ eher einen pragmatischen und handhabbaren Ansatz unterstützen, indem sie zunächst die vollständige Reihe der Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards verwenden und diese Wahl später neu bewerten würden. Die Aktualität der Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards wird im Allgemeinen für ein erstes Screening sozialer Ungleichgewichte als angemessen erachtet, da Datenverzögerungen nicht unbedingt schlechter sind als in anderen Bereichen und die Verfügbarkeit von EU-SILC-Daten deutlich besser wird.
13. Sollte ein SIP eingeführt werden, würden die Mitgliedstaaten in den Untergruppen tendenziell eine Ermittlung sozialer Ungleichgewichte befürworten, die sich auf folgende Kriterien stützt:
- a) sowohl das Niveau als auch die Veränderungen aller Indikatoren, die Teil eines SIP wären
 - b) eine relative Benchmark (z. B. Vergleich der Ergebnisse mit einem auf dem EU-Durchschnitt basierenden Referenzwert, anstatt eines Vergleichs mit einem absoluten Referenzwert)
 - c) eine Gleichgewichtung aller vereinbarten Indikatoren
- Die Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Indikatoren“ und der Untergruppe „Indikatoren“ würden anstatt eines strengen regelbasierten Mechanismus weitgehend einen Auslösemechanismus unterstützen, der bei der Beurteilung, ob ein Mitgliedstaat von sozialen Ungleichgewichten betroffen ist, weiteren quantitativen und qualitativen Erwägungen Rechnung tragen würde. In einem ersten Schritt könnte insbesondere geprüft werden, ob basierend auf einer Bewertung der Ergebnisse des sozialpolitischen Scoreboards ein potenzielles Risiko besteht; in einem zweiten Schritt würden zusätzliche Daten und qualitative Informationen berücksichtigt, um zu bestätigen, ob tatsächlich ein Ungleichgewicht vorliegt.³

³ Zu den weiteren Fragen, die in Zukunft behandelt werden könnten, gehören die Überprüfung, welcher Bezugszeitraum bei der Betrachtung von Veränderungen angemessen ist (z. B. mehrere Jahre statt einer jährlichen Betrachtung, um Schwankungseffekte zu vermeiden) sowie die Notwendigkeit, mögliche Ansätze auf ihre Ergebnisse zu testen. Weitere Fragen, die nach Auffassung einiger Delegationen in den bisherigen Beratungen nicht angemessen behandelt wurden (wenngleich im Mandat nicht ausdrücklich erwähnt), sind die Frage, ob andere Dimensionen als der Arbeitsmarkt und die soziale Dimension berücksichtigt werden, die Schwere der Ungleichgewichte untersucht und/oder die Notwendigkeit von Vorbehalten in Bezug auf die im SIP zu verwendenden Indikatoren geprüft werden müssen.

14. Angesichts der neuen EU-Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Erwachsenenbildung und Armutsbekämpfung, die von den EU-Führungsspitzen begrüßt wurden, wurden weitere Beratungen für notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele eine Rolle in dem möglichen SIP spielen sollte. Einige Mitgliedstaaten in den für Indikatoren zuständigen Gruppen waren der Ansicht, dass die Ziele für 2030 in einem möglichen SIP eine besondere Benchmark darstellen sollten, um der politischen Verpflichtung gerecht zu werden; andere Mitgliedstaaten sprachen sich gegen diese Option aus. Ebenso gab es zu diesem Zeitpunkt keine gemeinsamen Ansichten darüber, ob die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele für 2030 angesichts des unterschiedlichen Ambitionsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten eine besondere Rolle spielen sollte. Allgemein unterstützt wurde jedoch, dass nationale Ziele, sofern sie aufgenommen würden, im zweiten Schritt der Analyse verwendet werden könnten.

Punkt 5 des Mandats des Vorsitzes: Ergebnisse des Verfahrens und weiteres Vorgehen

15. Im Vorschlag Belgiens und Spaniens wird vorgeschlagen, dass der Rat nach der Feststellung sozialer Ungleichgewichte durch die Kommission, den vorbereitenden Beratungen im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz und der endgültigen Einigung auf Ministerebene auf der Märztagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am Ende des Prozesses – zu Vorschlägen der Kommission im Rahmen des traditionellen Frühjahrspakets des Europäischen Semesters – länderspezifische Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten sozialen Ungleichgewichte annehmen könnte. Insbesondere haben Belgien und Spanien in ihrem Vorschlag auf die Möglichkeit hingewiesen, dass solche künftigen "SIP-Empfehlungen" eine stärkere Priorisierung der beschäftigungspolitischen und sozialen Herausforderungen ermöglichen könnten.
16. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich gegen eine explizite Verknüpfung des SIP mit den länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales aus, während einige Mitgliedstaaten vorschlugen, dass Empfehlungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen des SIP entsprechende Verweise im Rechtsakt enthalten sollten. Sollte ein Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten vereinbart werden, stimmten die Mitgliedstaaten jedenfalls weitgehend darin überein, dass das Verfahren einen Rahmen für die zugrunde liegende multilaterale Analyse und Erörterung der beschäftigungspolitischen und sozialen Herausforderungen im Semester bilden sollte, und zwar im Einklang mit der Rechtsgrundlage des Vertrags und dem politischen Engagement für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.
17. Gemäß Artikel 148 AEUV hat die Kommission das Recht, Empfehlungen zur Bewältigung einschlägiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Herausforderungen vorzuschlagen. Die beschäftigungs- und sozialpolitischen länderspezifischen Empfehlungen, die sich aus einem möglichen Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten ergeben, sollten auf der Grundlage der bestehenden Praxis des Semesters für alle Empfehlungen aufgehoben werden, wobei die Kommission entscheidet, ob strukturelle Herausforderungen angemessen angegangen wurden und ob sie ähnliche länderspezifische Empfehlungen in den folgenden Zyklen des Semesters vorschlägt.

Fazit

18. Am 16. Mai 2022 schlossen der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz ihre Prüfung des Vorschlags Belgiens und Spaniens zur Aufnahme eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten in das Europäische Semester ab, nachdem der Vorsitz das Mandat erhalten hatte, diese Stellungnahme bis Mitte Mai 2022 vorzulegen. Die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu dem Vorschlag Belgiens und Spaniens sind unbeschadet einer möglichen politischen Einigung zwischen den Ministerinnen und Ministern als vorläufige Standpunkte zu verstehen.
19. Allgemein begrüßen der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz das Ziel, eine ausgewogene Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Dimensionen des Europäischen Semesters zu erhalten, indem die Rolle des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) bei seiner Steuerung gestärkt wird. Während die Festlegung der Struktur eines möglichen SIP auf der Grundlage bestehender Instrumente – insbesondere des gemeinsamen Beschäftigungsberichts, des sozialpolitischen Scoreboards, der Länderberichte, möglicherweise der länderspezifischen Empfehlungen und der multilateralen Überwachungstätigkeiten in den Ausschüssen – einige Zustimmung fand, bleibt eine Reihe wichtiger Fragen im Zusammenhang mit dem Mehrwert und dem möglichen Verwaltungsaufwand des Vorschlags sowie seinen möglichen Auswirkungen offen und erfordert weitere Überlegungen. Insbesondere in der Frage, ob ein SIP die Analyse und Überwachung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ergebnisse erheblich verbessern würde, sind die Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt weiterhin geteilter Meinung.
20. Um die mögliche Funktionsweise eines SIP genauer zu untersuchen, unterstützten mehrere Delegierte des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz in diesem Zusammenhang den Vorschlag einiger Mitgliedstaaten, ein Pilotprojekt einzuleiten, an dem sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beteiligen können. Mehrere Mitgliedstaaten haben sowohl in den Ausschüssen als auch in den für Indikatoren zuständigen Gruppen erklärt, dass, bevor ein möglicher SIP eingeführt werden könnte, noch weiter an einer möglichen Definition des Begriffs „soziale Ungleichgewichte“ sowie an der Verwendung von Indikatoren und dem möglichen Auslösemechanismus gearbeitet werden muss. Mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die Frage, ob den EU-Kernzielen für 2030 und den nationalen Kernzielen eine besondere Rolle bei dem Verfahren eingeräumt werden sollte, sowohl eine politische als auch eine technische ist, die angesichts ihrer Bedeutung für die Steuerung der Fortschritte in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in den kommenden Jahren sorgfältig geprüft werden muss.

21. Schließlich begrüßen die Mitgliedstaaten zwar im Großen und Ganzen, dass der von Belgien und Spanien vorgelegte Vorschlag den Zeitplan für das Europäische Semester nicht wesentlich ändern würde, doch sollten bei den weiteren Beratungen die laufenden und künftigen Überlegungen über die Zukunft des Semesters gebührend berücksichtigt werden, insbesondere angesichts der in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzten wichtigen Änderungen sowie der Unsicherheit hinsichtlich der Struktur künftiger Semesterzyklen und des Abschlusses der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung. In diesem Zusammenhang sind die Ausschüsse weiterhin entschlossen, den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und die künftigen Vorsitze erforderlichenfalls bei möglichen künftigen Beratungen über den SIP-Vorschlag zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit mit anderen beratenden Ausschüssen des Rates und der Europäischen Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten gemäß des Vertrags weiter zu vertiefen.

Anhang 1 – Fahrplan für Beratungen zum SIP im Beschäftigungsausschuss und im Ausschuss für Sozialschutz

Datum	Schritt	Ergebnisse
27.1.	Mandat des Vorsitzes	Mandat zur Ausarbeitung einer Stellungnahme bis Mai 2022, übermittelt an die Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz
Phase 1 – Vorläufiger Austausch und Planung		
7.2.	Sitzung Beschäftigungsausschuss– Ausschuss für Sozialschutz	Erster Gedankenaustausch: Vorstellung des Vorschlags Belgiens und Spaniens sowie des Mandats
8.3.	Sitzung Beschäftigungsausschuss– Ausschuss für Sozialschutz	Zweiter Gedankenaustausch: Erörterung des Mehrwerts des Vorschlags, des Konzepts „soziales Ungleichgewicht“ und der Nutzung bestehender Instrumente Erörterung des Mandats der Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“ in Bezug auf technische Elemente
<i>Schriftliche Konsultation zum Mandat der Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“</i>		
16.3.	Schriftliches Mandat für die Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“	Schreiben der Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz an die Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“: Erläuterung des Mandats Einladung zur Vorlage der Ergebnisse der fachlichen Beratungen in den Ausschüssen
18.3.	Sitzung Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“	Vorstellung der SIP-Initiative durch BE und ES; Vorstellung des vorgesehenen Zeitplans für die Beratungen in den für Indikatoren zuständigen Gruppen
Phase 2 – Beratungen und Ausarbeitung der Kapitel der Stellungnahme		
30.3.	Sitzung Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“	Erste Beratungen zu folgenden Themen: Definition des Begriffs „soziales Ungleichgewicht“ aus fachlicher Sicht a) Mobilisierung von Indikatoren
1.4.	Sitzung Beschäftigungsausschuss– Ausschuss für	Beratungen über Optionen zu folgenden Themen: b) Aufnahme in das Europäische Semester

	Sozialschutz	d) Organisation der Beratungen
<i>Schriftliches Verfahren zu den Kapiteln b) und d)</i>		
8.4.	Sitzung Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“	<p>Abschließende Beratungen zu folgenden Themen: Definition des Begriffs „soziales Ungleichgewicht“ aus technischer Sicht</p> <p>a) Mobilisierung von Indikatoren</p> <p>Erste Beratungen über Optionen und Kriterien zu folgenden Themen: – c) Einleitung des Verfahrens und Berücksichtigung nationaler Besonderheiten</p>
27.4.	Sitzung Arbeitsgruppe „Indikatoren“/Untergruppe „Indikatoren“	<p>Abschließende Beratungen zu Optionen und Kriterien zu folgenden Themen:</p> <p>c) Einleitung des Verfahrens und Berücksichtigung nationaler Besonderheiten</p> <p>Wie können wir dem „Verzögerungseffekt“ bei der Einleitung des Verfahrens aufgrund der nachträglichen Veröffentlichung von Statistiken entgegenwirken und es ermöglichen, dass das Verfahren mit der sozialen Lage eines Mitgliedstaates im Einklang steht?</p>
Phase 3 – Endgültige Einigung und Ausarbeitung der Stellungnahme		
4.5.	Sitzung Beschäftigungsausschuss– Ausschuss für Sozialschutz	<p>Vorstellung der technischen Arbeiten zu den Kapiteln a) und c) der Arbeitsgruppe „Indikatoren“ des Beschäftigungsausschusses und der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz</p> <p>Beratungen über Optionen zu folgenden Themen: e) Ergebnisse und weiteres Vorgehen in Bezug auf das SIP</p>
<i>Schriftliches Verfahren zu den Kapiteln a), c) und e).</i>		
11.5.	Teilnahme der Vorsitzenden an der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik	Gedankenaustausch mit dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik
16.5.	Sitzung Beschäftigungsausschuss– Ausschuss für Sozialschutz	Fertigstellung des Entwurfs einer Stellungnahme und Annahme.

Anhang 2 – Auszug aus dem Mandat des Vorsitzes zu den Fragen, die von den beratenden Ausschüssen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zu beantworten sind

1. Mobilisierung von Indikatoren: Für das Verfahren sind eine Reihe von Indikatoren erforderlich. Sollten die Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboards die Grundlage für dieses Verfahren bilden? Sollten alle oder nur einige dieser Indikatoren mobilisiert werden? Wie können wir dem „Verzögerungseffekt“ bei der Einleitung des Verfahrens aufgrund der nachträglichen Veröffentlichung von Statistiken entgegenwirken und es ermöglichen, dass das Verfahren mit der sozialen Lage eines Mitgliedstaates im Einklang steht?
2. Aufnahme in das Europäische Semester: Das vorgeschlagene Verfahren beruht auf der Abstimmung mit bestehenden Instrumenten, insbesondere mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht, dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht und den länderspezifischen Empfehlungen. Welche Voraussetzungen wären für eine solche Abstimmung notwendig? Wie bewerten die Ausschüsse in diesem Zusammenhang das Vorhandensein sozialer Indikatoren im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht? Welche Folgen sollten in den Gesprächen mit dem Bereich Wirtschaft und Finanzen zu erwarten sein, und wie können wir sicherstellen, dass die Arbeiten mit diesem Bereich im Einklang stehen?
3. Einleitung des Verfahrens und Berücksichtigung nationaler Besonderheiten: In dem Vorschlag wird davon ausgegangen, dass die Kriterien gemeinsam von der Kommission und den Ausschüssen festgelegt werden, um die Schwellenwerte für die Einleitung des Verfahrens festzulegen. Welche Kriterien könnten in diesem Zusammenhang zur Einleitung des Verfahrens herangezogen werden? Wie könnten nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden?
4. Organisation der Beratungen: Gemäß dem Vorschlag wäre die Kommission dafür zuständig, die Länder zu ermitteln, bei denen das Risiko eines sozialen Ungleichgewichts besteht, und im Rahmen der Länderberichte eine eingehende soziale Analyse für die betreffenden Mitgliedstaaten zu erstellen. In einer Mitteilung der Kommission würde dann ein Entwurf einer Liste der Länder mit Ungleichgewichten aufgestellt, die vom Rat bestätigt werden müsste. Welche Rolle würden die Ausschüsse, die Kommission, die Mitgliedstaaten und der Rat in diesem Zusammenhang spielen?

5. Ergebnisse und weiteres Vorgehen in Bezug auf das SIP Für diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen tatsächlich ein soziales Ungleichgewicht festgestellt würde, würden die länderspezifischen Empfehlungen Empfehlungen enthalten, die ausdrücklich auf die Beseitigung des Ungleichgewichts abzielen. Auf der Grundlage welcher Diskussionen könnten diese Empfehlungen angesichts möglicher Wechselwirkungen mit den Arbeiten im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzprogramme festgelegt werden? Wie würden die Empfehlungen und das Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten aufgehoben?
-